

## **Verbandsdienstleistung 2017: Fortführung des anwaltlichen Telefonservices mit der HAGER Partnerschaft Rechtsanwälte**

Der SBMV bietet auch im Jahre 2017 einen anwaltlichen Telefonservice für seine Mitglieder an. Soweit Mitglieder des SBMV Fragen zu Rechtsproblemen haben, so sollen diese Fragen direkt fernmündlich oder aber auch schriftlich gerichtet werden können an die Partnerschaft. Von dort erfolgt dann eine entsprechende Beantwortung bzw. Beratung. Die Auskünfte bzw. die Beratung der Mitglieder zu Rechtsfragen durch die Partnerschaft erfolgt fernmündlich, im Bedarfsfalle aber auch persönlich in der Kanzleiräumen der Partnerschaft.

Vornehmlicher Ansprechpartner bei der Partnerschaft ist:

Herr Rechtsanwalt Mirko Zebisch

Tel.: 0341/ 30 931-73; E-Mail: [zebisch@hager-partnerschaft.de](mailto:zebisch@hager-partnerschaft.de)

## **Verbandsdienstleistung 2017: Fortführung der Wirtschaftsauskünfte Creditreform**

Im Jahr 2016 nutzten unsere Betriebe rund 60 Telefonauskünfte über den Verband.

Die Palette der Auskünfte 2016 reichte dabei von „keiner Boni vergeben“ wegen Neugründung einer UG haftungsbeschränkt über 172 – „Skontoausnutzung“ bis zur 500 „meist innerhalb vereinbarter Zahlungsziele, manchmal länger“ und auch Schuldnerregistereintrag kam vor.

Diese Verbandsleistung steht Ihnen auch in diesem Jahr zu unveränderten Konditionen zur Verfügung. Anfragen bitte per Fax (03 42 04 39 59 92) oder E-Mail ([joachim.laue@sbmv.de](mailto:joachim.laue@sbmv.de)).

## **Verbandsdienstleistung 2017: Fortführung des SCHUFA Rahmenvertrages**

Mit der SCHUFA Holding AG haben wir als SBMV einen Rahmenvertrag und somit einen Partner für professionelles Risikomanagement.

Anfragen bitte per Fax (03 42 04 39 59 92) oder E-Mail ([joachim.laue@sbmv.de](mailto:joachim.laue@sbmv.de)).

## **Verbandsdienstleistung 2017:**

### **Muster AGB für Brennstoffhändler von der HAGER Partnerschaft Rechtsanwälte**

Auf die bloße Wiedergabe ohnehin geltender gesetzlicher Bestimmungen wurde weitestgehend verzichtet, um die AGB nicht zu überfrachten. Es sollte daher möglich sein, die AGB in lesbarer Form auf einem Briefbogen darstellen zu können. Sind die AGB nicht oder nur schwer lesbar, kann das zur Unwirksamkeit der gesamten AGB führen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Schriftgröße von weniger als 8 Pkt. kritisch ist, wobei es immer auf die Lesbarkeit im Einzelfall ankommt.

Außerdem bitten wir um Beachtung, dass die AGB nicht für den Einsatz im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Onlinehandel) geeignet sind. Der Grund liegt darin, dass im elektronischen Geschäftsverkehr auch die einzelnen technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen, dargestellt werden müssen. Diese Schritte sind aber nicht in jedem Onlineshop gleich, sondern abhängig von der konkreten (technischen) Ausgestaltung des Shops. Es ist also nicht möglich, für alle Onlineshops eine allgemeingültige Klausel zu erstellen. Sollen bei Mitgliedern die AGB aber trotzdem auch im elektronischen Geschäftsverkehr zum Einsatz kommen, dann sollten sich diese Mitglieder an die Kanzlei wenden.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Friedrich, E-Mail: [friedrich@hager-partnerschaft.de](mailto:friedrich@hager-partnerschaft.de)

Telefon: 0341 - 30 931 -75 (-50/Zentrale)

## **SBMV Firmennachrichten**

### **Brennstoff-Fachhändler: Roland Arnold, Dresden**

Seit 2003 unterzog sich das Unternehmen bereits der 8. Prüfung zum Brennstoff-Fachhändler und das wieder mit Erfolg. 19 Beschäftigte "bewegen" mit 18 Fahrzeugen natürlich nicht nur Heizöl, Diesel und Holz, Kohle sowie Pellets in Säcken. Dazu gehören Dienstleistungen wie Schüttguttransporte und der Fernverkehr.



### **Brennstoff-Fachhändler: Brennstoff- und Mineralölhandel Veit Köchritz e. K.**

Auch hier lohnt sich der Blick in die Statistik, die erste Prüfung fand am 14.05.2001 statt, und auch die 9. war wieder erfolgreich. Von den 12 Fahrzeugen sind 4 Tankwagen und als Dienstleistungen kommen natürlich Transportleistungen sowie Radladerarbeiten dazu.



Beiden Unternehmen herzlichen Glückwunsch!°

## **Gespräch über die Zertifizierung mit DIN CERTO**

Am 30.01.2017 fand ein Gespräch der GF vom VEH Dr. Jörg Lenk und vom SBMV Joachim Laue mit Vertretern von DIN CERTO in Berlin statt. Ausgangspunkt war die Zertifizierung der mangelhaften Holzbriketts (9H036) und der damit verbundenen Probleme. Zwischenzeitlich wurde das Zertifikat ausgesetzt und die Rechtsanwälte von Din CERTO befassen sich damit. Die Wettbewerbszentrale hatte den Inverkehrbringer aufgefordert, bis 13.01.2017 alle Ware (auch Lagerware) umzupacken oder das Zertifikat zu überkleben. Mittlerweile sind nach dieser Fristsetzung erneut Holzbriketts mit dem Zertifikat im Handel festgestellt in Hessen und Sachsen.

DIN CERTO hat informiert, daß sie auf Grund dieses Vorfalles darüber nachdenken, ihre Überwachungs- und Zertifizierungsrichtlinien zu verändern.

## **Fusion der Schornsteinfegerinnungen in Sachsen:**

### **„Wir haben uns getraut, uns zu trauen“**

Am 10. Januar 2017 fusionierten die bestehenden 5 Schornsteinfegerinnungen zu einer gemeinsamen großen Innung und gründeten die

Schornsteinfeger-Innung Sachsen

-Landesinnung-

Pirnaer Landstraße 40

01237 Dresden

Zu dieser Gründungsveranstaltung fanden Neuwahlen des Vorstandes statt. Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Gunar Thomas -	Obermeister der Schornsteinfeger-Innung Sachsen
Thomas Zeitler -	stellv. Obermeister
Mario Lindemann	stellv. Obermeister
Olaf Lugk -	Kassenwart
Heiko Hirsch -	Berufsbildungswart
Dietrich Leonhardt	Technischer Innungswart
Bernd Damisch -	Schriftführer/Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen befindet sich satzungskonform in Liquidation.

## **PV-Zubau 2016 deutlich unter Korridor**

Zwar brachte der Dezember einen Zubau von 441 MW, dennoch blieben neue Photovoltaik-Anlagen (PV) mit 1.520 MW deutlich unter dem Ausbaukorridor von 2.400 bis 2.600 MW. Dies teilte der Bundesverband Solarwirtschaft mit, der die Daten der Bundesnetzagentur ausgewertet hat. Der Zubau lag damit ungefähr auf dem Niveau des vergangenen Jahres. Insgesamt wurden 51.900 Anlagen neu installiert.

Der hohe Wert für den Dezember erklärt sich aus Vorzieheffekten: Seit dem 1. Januar 2017 müssen alle Anlagen ab 750 kW in die Ausschreibungen. Drei Viertel der neu installierten Anlagen entfielen auf das Segment über 750 kW. Die Vergütung von Anlagen, die nicht in die Ausschreibung müssen, bleibt bis 30. April stabil. Dieser Zustand hält bereits seit Oktober 2015 an. Der Solarverband rechnet aber mit einer Belebung des Zubaus in diesem Jahr.

Quelle: DIHK

## **Wegfall der Preisauszeichnungspflicht im Schaufenster**

Die im stationären Handel seit vielen Jahren umstrittene Pflicht zur Preisauszeichnung nach § 4 PAngV scheint mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) nun beseitigt zu sein.

Hintergrund ist ein Urteil des BGH vom 10.11.2016 mit dem Az.: I ZR 29/15. Im entschiedenen Fall waren in den Schaufenstern eines Hörgeräteakustikers auf mehreren Säulen Hörgeräte ausgestellt, die auch im Geschäft erworben werden konnten. Die Vorinstanzen nahmen wegen der hohen Beratungsnotwendigkeit und -intensität bei dem Kauf von Hörgeräten keine Preisauszeichnungspflicht an. Die Ausführungen des BGH in seinem Urteil sind aber von viel grundsätzlicherer Natur als die der Vorinstanzen.

Nach der Entscheidung ist "die reine Werbung im Schaufenster durch Präsentation der Ware ohne Preisangabe nicht von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 PAngV erfasst. Diese Bestimmung regelt in Übereinstimmung mit der EU-Preisangabenrichtlinie 98/6/EG nur die Art und Weise der Preisangabe bei sichtbar ausgestellten Waren, bzw. vom Verbraucher unmittelbar zu entnehmenden Waren (Rz. 14), nicht jedoch die Pflicht zur Auszeichnung an sich.

Nach Ansicht des Klägers, der Wettbewerbszentrale, entfällt damit die per-se-Verpflichtung zur Preisauszeichnung für im Schaufenster präsentierte Ware, die bisher in § 4 PAngV gesehen wurde. Die Entscheidung ist keinesfalls so auszulegen, dass die Vorschriften zu den Preisangaben generell nicht anwendbar sind. **Die Entscheidung bezieht sich allein auf die Präsentation von Waren in Schaufenstern ohne Preisangabe.** Bei allen anderen Angeboten haben die Händler die Pflichten des PAngV weiterhin zu erfüllen. Wer der Ansicht ist, dass die Transparenz des Preiswettbewerbes durch Kennzeichnung im Schaufenster auch Vorteile in der Verbraucherwahrnehmung haben kann, darf natürlich weiter eine Auszeichnung vornehmen, für deren Umsetzung im Hinblick auf Art und Weise dann § 4 PAngV wieder gelten dürfte.

Quelle: IHK Dresden

## Aktuelles Angebot zur Förderinitiative:

Förderprogramm des SBMV und des VEH zur Modernisierung von Festbrennstoffkesseln:

- weniger Umweltbelastungen durch moderne Braunkohlebrikett-Kessel
- Prämie für Ihre Kunden
- Liefervereinbarung über Braunkohlelieferung mit Laufzeit 2 Jahre für Brennstoffhändler

weitere Infos unter: [www.sbm.de](http://www.sbm.de)


**Brancheninhalte**
Energie für Ihre Homepage

Geben Sie Ihrer Homepage mit über 50 branchenspezifischen Modulen einen frischen Anstrich!

- Immer eine aktuelle Homepage
- Kein Zeit- und Personalaufwand
- Fachlich recherchierte, interessante Inhalte
- Information, Verkauf & Kundenbindung



0345 - 213 898 90  
 info@contentserver24.de  
 www.contentserver24.de  
 www.facebook.com/atregogmbh



Sie wollen auf Ihren Internetseiten auf das Förderprogramm hinweisen? Das Werbebanner für Ihre Homepage und ausführliche Hinweise für Ihre Kunden bekommen Sie von atrego GmbH, Tel. 0345-213 898 90

atrego GmbH - Energie für Ihre Homepage: Brancheninhalte, Web-Design und Hosting, Shopsysteme, App-Programmierung, Suchmaschinenoptimierung, Newsletter- und Marketingmodule für Ihre Kunden und: für mehr Umsatz

## Landgericht Berlin:

### Informieren reicht - Vermieter muss nicht das billigste Heizöl kaufen

Vermieter muss nicht das billigste Heizöl kaufen. Die Zuverlässigkeit des Lieferanten kann bei der Heizöl-Auswahl auch eine Rolle spielen.

Vermieter dürfen nicht wahllos einen Heizöllieferanten aussuchen. Denn Mieter haben ein Recht darauf, dass der Vermieter wirtschaftlich handelt. Aber das heißt nicht, dass es immer der günstigste Anbieter sein muss, so eine Entscheidung des Landgerichts Berlin (Az.: 18 S 1/16).

Es kann ausreichen, dass sich der Vermieter über die Heizöldurchschnittspreise informiert und die angegebenen Werte mit den Preisen seines Lieferanten vergleicht. Denn bei der Lieferung von Heizöl komme es unter anderem auch auf die Zuverlässigkeit des Lieferanten an.

In dem verhandelten Fall verweigerte eine Mieterin Nachzahlungen aus der Heizkostenabrechnung. Ihre Begründung: Der Vermieter habe zu teures Heizöl gekauft und damit unwirtschaftlich gehandelt. Das wies der Vermieter von sich: Er habe die veröffentlichten Heizölpreise mit denen seines Anbieters verglichen. Seine Einkaufspreise lägen danach im mittleren Bereich. So landete der Fall vor Gericht. Das Gericht sah keinen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot. Zwar sollte sich ein Vermieter durchaus über das Preisniveau informieren. Ausreichend ist aber, wenn er hierfür die in den Medien

veröffentlichen Durchschnittspreise für Heizöl sichtet, um die Angemessenheit des dann ausgewählten Angebots zu beurteilen.

Nach Ansicht der Richter entscheidet nicht allein der Preis. Einbezogen werden dürfen auch Aspekte, wie beispielsweise die Zuverlässigkeit des Anbieters oder auch eine langjährige Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten.

Quelle: dpa

## **Vortragshalte vom Neu-Ulmer Energietag 2017**

Rund 150 Teilnehmer besuchten am 26. Januar 2017 den traditionellen Neu-Ulmer Energietag, um sich über Themen zum Klimawandel und zur Energiewende zu informieren.

- Frank Klumpp, Rohstoffanalyst bei der LBBW Landesbank Baden-Württemberg zum Thema „Die Preisbildung auf den internationalen Rohölmärkten – Sendet der Ölpreis ein falsches Signal für die Energiewende?“

- Dr. Frank Haase, Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg zum Thema „Welchen Beitrag kann der Lkw-Verkehr zur Energiewende leisten? Fakten, Trends und Perspektiven bis 2040“

- Dr.-Ing. Goerge Milojcic, Hauptgeschäftsführer des DEBRIV Bundesverband Braunkohle, Köln, zum Thema „Versorgungssicherheit im Stromsektor: Beitrag der Kohle zur Transformation der deutschen Stromversorgung“

- PD Dr. Dietmar Lindenberger, Energiewirtschaftliches Institut (EWI), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln zum Thema „Die Wirkung der nationalen Klimapolitik im europäischen Markt“.

Einen ausführlichen Bericht zum Energietag finden Sie in einer der nächsten Ausgaben des „Brennstoffspiegel + Mineralölrundschau“.

## **Jahresbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe**

Bonn, 9. Februar 2017: Das Bundeskartellamt hat seinen dritten Jahresbericht zur Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe veröffentlicht. Die wichtigsten Erkenntnisse des Berichts „Das 3. Jahr Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K)“:

- Es bestehen weiterhin erhebliche Preisunterschiede im Verlauf eines Tages:

Zwischen dem durchschnittlich höchsten und niedrigsten Kraftstoffpreis innerhalb einer Stadt können Unterschiede von bis zu 30 Cent/Liter bestehen. Lässt man die teuersten 5% der Tankstellenpreise (meist Preise im Laufe der Nacht) unberücksichtigt, kann der Unterschied immer noch um die 20 Cent/Liter betragen. Zwischen dem durchschnittlich höchsten und niedrigsten Kraftstoffpreis an einer Tankstelle sind Unterschiede von um die 10 Cent/Liter zu beobachten.

- Die im Schnitt günstigste Zeit zum Tanken ist weiterhin zwischen 18 und 20 Uhr.

- Nachts liegen die Preise an den dann geöffneten Tankstellen meist auf einem vergleichsweise hohen Niveau bis dann morgens die erste Preissenkung erfolgt.

- An vielen Tankstellen fallen die Preise nicht sukzessive über den ganzen Tag verteilt. Stattdessen fallen die Preise vormittags erst einmal. Dann gibt es aber verbreitet eine Mittagsanhebung um wenige Cent. Danach fallen die Preise bis zum Abend wieder.

- Die relative Preisposition der verschiedenen Tankstellen zueinander ist recht stabil. „Günstige“ Tankstellen blieben im Beobachtungszeitraum oft günstig. „Teure“ Tankstellen blieben oft teuer.

- Der Bericht verdeutlicht, dass der vielfach verwendete Begriff „Durchschnittspreis“ keine einheitlich definierte Größe ist. Vielmehr kann es einen erheblichen Unterschied machen, mit welchem Gewicht die unterschiedlichen Preise zu verschiedenen Tageszeiten oder an verschiedenen Tankstellen in die Durchschnittsbildung einfließen.

- Die Entwicklung der Kraftstoffpreise folgte im Beobachtungszeitraum im Wesentlichen der Entwicklung des Rohölpreises.

- Schließlich waren auch im Jahr 2016 für Ostern und Pfingsten keine auffällig erhöhten Kraftstoffpreiseniveaus zu beobachten.

Für den Bericht wurden die deutschlandweiten Kraftstoffpreise (E5, E10 und Diesel) für den Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis 31. Mai 2016 ausgewertet. Genauere Preisanalysen enthält der Bericht insbesondere für die Städte Berlin, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart.

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ist am 1. Dezember 2013 in den Regelbetrieb übergegangen. Sie erfasst die Preisdaten von ca. 14.750 Tankstellen in Deutschland.

Quelle: Bundeskartellamt

## **Grundsätze ordnungsgemäßer digitaler Buchführung GoBD**

Die „neuen“ Grundsätze für die digitale ordnungsgemäße Buchführung gelten seit 1. Januar 2015, ab 1.1.2017 sind sie unausweichlich zu beachten, die letzte Übergangsfrist ist jetzt abgelaufen.

Buchführung muss vollständig, richtig, nachprüfbar sein, keine Buchung ohne Beleg, Buchführungsunterlagen und Handelsbriefe sind zu archivieren. In Papier ist das alles jahrelange Routine, aber jetzt müssen auch die Finanzamt-Anforderungen an elektronische Dokumente beachtet werden. Das Finanzamt erkennt bekanntlich elektronisch (per Email) empfangene Rechnungen als ordnungsgemäße Buchungsunterlage an.

Bisher konnte man Email-Rechnungen als Papierausdruck bei der Kontobewegung als Beleg beifügen, die Papierakte wie immer aufheben, fertig. Dasselbe galt bei Handelsbriefen, die als Email ankamen: Ausdrucken, ablegen, gut.

Leider jedoch gibt es kriminelle Energie und neue digitale Technik, das Finanzamt musste erleben, dass ein Papierausdruck durchaus den Eindruck eines unverfälschten Originals erwecken kann, aber in Wahrheit mit dem als Email empfangenen/versendeten Dokument nicht mehr übereinstimmt. Daher ist es keine Schikane sondern bedauerliche Notwendigkeit, dass das Finanzamt fordert, digital empfangene/versendete Handelsbriefe und Buchhaltungsunterlagen im digitalen Original nachprüfbar zu archivieren.

Im Klartext: Emails mit archivierungspflichtigem Inhalt müssen systematisch (möglichst mit einer vom Finanzamt zertifizierten Software) archiviert werden. Aus der Anforderung „nachweislich unverändert und auffindbar“ ergibt sich übrigens, dass eine Ablage aller ein- und ausgehenden Emails in einem großen Outlook-Sammelablagefach nicht ausreicht.

Theoretisch könnte man nur die aufbewahrungspflichtigen Emails archivieren – aber es gibt keinen Filter, der das leistet. Konsequenz ist, dass alle Emails zu archivieren sind, Stichtag 1.1.2017.

Wichtig ist die „Verfahrensdokumentation“, worin der gesamte technische und organisatorische Prozess von Speicherung, Wiederfindbarkeit und Indizierung, und Absicherung gegen Verfälschung oder Verlust nachvollziehbar beschrieben wird. Sprechen Sie Ihre Steuerberatung an, dort sollte die Verfahrensdokumentation bei Ihren Unterlagen vorliegen. Falls das Finanzamt die Ansicht hätte, die Archivierung der digitalen Dokumente oder die Verfahrensbeschreibung seien nicht nachvollziehbar oder würden die Pflichten für eine ordnungsgemäße Buchführung und Aufzeichnung nicht erfüllen, droht die Steuerfestsetzung anhand einer Schätzung durch das Finanzamt.

Quelle: RA Sabine Link – Datenschutzbeauftragte

## **Datenschutz bei der Emailarchivierung**

Über Datenverarbeitung und –speicherung sind die Betroffenen zu informieren. Daher müssen die Beschäftigten schriftlich und nachweisbar darüber informiert werden, dass alle Emails archiviert werden.

Bei der Gelegenheit sollte zugleich dokumentiert werden, welche Vertraulichkeitsregelungen sonst noch gelten: Bei Abwesenheit Weiterleitung an einen Vertreter? Wer hat in welchen Fällen Leseberechtigung auf welche Emailkonten?

In allen Firmen gibt es dazu eine Üblichkeit, aber erforderlich ist eine klare Information. Sinnvoll ist, das Thema mit ausgewählten oder allen Beschäftigten zu besprechen, um eine praktikable und allseits akzeptierte Regelung festzulegen. Aus Datenschutzsicht ist wesentlich, dass offengelegt ist, welche Regelung gilt, und dass dabei die Rechte und berechtigten Erwartungen von Beschäftigten und externen Emailkontakten berücksichtigt werden.

Problem ist die Privatnutzung des Firmen-Mailpostfachs:

Kollegen verabreden sich im Nachsatz der Dienstmail zum Sport, Verwandte schicken Fotos vom Urlaub, der Arzttermin wird per Mail bestätigt. Juristisch wäre es perfekt, Privatnutzung zu untersagen, und dies zu kontrollieren. Realistisch ist das allerdings nicht. Goldener Mittelweg ist, die Erlaubnis der Privatnutzung an die schriftliche Einwilligung der Beschäftigten zu koppeln, dass auch Privatmails im Prinzip wie alle anderen Firmenmails verarbeitet und gespeichert werden.

Quelle: RA Sabine Link – Datenschutzbeauftragte

## Kooperation mit Carfleet24

Noch einmal möchten wir auf die Möglichkeit hinweisen, im Rahmen des Kooperationsabkommens mit Carfleet24 Angebote über Kauf, Finanzierung und Leasing von gängigen Neufahrzeugen zu erhalten.

Ihr Ansprechpartner in der Kundenbetreuung:

Ansprechpartner: Andreas Widerstein  
Position: Verkaufsleiter Neuwagen  
Telefondurchwahl: (089) 411146-32  
Mail: kundenbetreuung@carfleet24.de

Onlinezugang für Mitglieder:

Alternativ beraten wir ihre Mitglieder natürlich auch sehr gerne bei Kauf, Finanzierung und Leasing eines Neuwagens einer anderen Automarke. Für Mitglieder nachfolgend nochmals die Zugangsdaten zum Neuwagen-Konfigurator und den Aktionsmodellen:

Homepage: [www.carfleet24.de](http://www.carfleet24.de)  
Passwort: sbmv

## In eigener Sache - Mitgliederdaten

Um unsere Mitglieder-Datei stets aktuell zu halten und zu pflegen, möchten wir Sie gerne um **Rücksendung des beigefügten Kontaktformulars** bitten.

Damit stellen Sie sicher, dass Firmenname, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse, Website-Adresse sowie Ansprechpartner auf einem aktuellen Stand bleiben.

Bitte füllen Sie das Formular aus und senden Sie uns dieses per Email, Fax oder postalisch innerhalb der nächsten zwei Wochen zurück.

Das Formular finden Sie hier als Download <https://sbmv.de/mitglieder-datenbogen.html> (PDF), für die Papierausgabe des Rundschreibens haben wir diese Seite beigelegt.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

## Veranstaltungshinweis SBMV:

Jedem Verbandsmitglied / Fördermitglied steht die Teilnahme auch an Händlerberatungen/Fachgruppensitzungen oder Regionalkonferenzen nicht nur in der „Heimatregion“, sondern in anderen Regionen offen.

Falls mal keine Einladung zu einem Termin per Mail/Fax gekommen ist, bitte rufen sie mich einfach an. Zu den Veranstaltungen der LEAG erhalten sie die Einladungen von der LEAG direkt.

## SBMV im Internet:

Sie können alle Rundschreiben des SBMV und der UNITI im Mitgliederbereich der Verbands-Website einsehen. Gehen Sie dazu bitte auf die Mitgliederseite [www.sbm.de](http://www.sbm.de) und loggen sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten ein.



Die Baumesse HAUS ist die größte Messe in Dresden und spricht jeden an, der zu Beginn der Bausaison aktiv werden möchte. **Vom 2. bis 5. März 2017** führt die 27. Auflage der Messe erneut die Akteure der Baubranche in Dresden zusammen und gibt einen Gesamtüberblick zum Planen, Bauen, Sanieren und Einrichten. Die Messe richtet sich an Bauunternehmen, Handwerker, private und gewerbliche sowie öffentliche Bauherren und -interessierte, Architekten, Planer, Ingenieure und sonstige Dienstleister aus den Bereichen Bauen, Sanieren, Modernisieren. Für Unternehmen der Branche ist es die beste Gelegenheit, mitten in der stärksten Bauregion Ostdeutschlands Produkte, Dienstleistungen, Innovationen, Trends und Highlights vorzustellen.

In der Messehalle 4 finden sie am Stand der LEAG Forster Heiztechnik. Weiterhin in Halle 4 sind u. A. vertreten ATMOS Heizkessel, Ullmann Heiztechnik, NMT Großenhain, Buderus, Viessmann, Weißhaupt.



**Einladung zur gemeinsamen Regionalkonferenz des SBMV und des VEH für die Region Vogtland am Dienstag, 7. März 2017, 12:00 bis ca. 17:00 Uhr, im Restaurant „Take Off“ (Flugplatz Gera-Leumnitz), Ronneburger Straße 74, 07564 Gera**



Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

12:00 Uhr	Mittagessen
13:00 Uhr	Eröffnung / Begrüßung / Compliance – Dr. Jörg Lenk, VEH
13:05 Uhr	Aktuelle Marktlage – Hans-Jürgen Funke, VEH
13:30 Uhr	Statement Lausitz Energie Bergbau AG – Matthias Borgmann
13:45 Uhr	Statement Rheinbraun Brennstoff GmbH – Lars Kämpfe
14:00 Uhr	Energiepolitik mit Auswirkung auf den Wärmemarkt / Aktueller Stand Widerrufsrecht – Dirk Arne Kuhrt, UNITI
14:30 Uhr	Aktuelles aus der Arbeit des IWO – Thomas Uber, IWO
15:00 Uhr	Kaffeepause
15:30 Uhr	Aktuelle Online-Angebote in 2017 für den Brennstoff- und Mineralölhandel von Contentserver24, Horst Gohling, UBG Unternehmensberatung
16:00 Uhr	Aktuelles aus der Arbeit des SBMV, Joachim Laue, SBMV
16:30 Uhr	Aktuelles aus der Arbeit des VEH, Dr. Jörg Lenk, VEH
17:00 Uhr	Zusammenfassung und Ausblick / Ende der Regionalkonferenz

Hinweise:

Auf dem Flugplatzgelände befindet ein Standort der emele KAMIN AG (Stammhaus in Oederan) mit einer 300 m<sup>2</sup> großen Ausstellungsfläche. Herr Wolfgang Lenk steht vor und nach der Tagung sowie in der Pause gern für fachliche Gespräche zur Verfügung.

**An die Kollegen der Region Vogtland wurden die Einladungen bereits per Mail und Fax verschickt. Wenn Sie auch teilnehmen möchten: bitte per Mail anmelden:**

[Joachim.laue@smbv.de](mailto:Joachim.laue@smbv.de)



**Einladung zur Fachgruppenberatung „Feste Brennstoffe“**

**Die Fachgruppe tagt auf Einladung des Kesselherstellers IBC am Donnerstag, 2. März 2017, von 9:30 Uhr bis gegen 14:00 Uhr in der IBC Heiztechnik, Hospitalstr. 182 in 99706 Sondershausen.**

Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Begrüßung 9.30 Uhr, Frühstück
- Vorstellung des Unternehmens IBC und seiner Produkte
- Besichtigung des Prüfstandes und Erläuterungen der Kesseltechnik
- Meinungs- und Gedankenaustausch
- anschließend Mittagessen

**An die Kollegen der Fachgruppe wurden die Einladungen bereits per Mail und Fax verschickt.**

**Achtung: Auf Grund der begrenzten Kapazitäten können nur 14 Kollegen an der Beratung teilnehmen. Bei mehr Anmeldungen und Interesse organisieren wir gern einen weiteren Termin.**

**Wenn Sie auch zu einem späteren Termin teilnehmen möchten: bitte per Mail anmelden:**

[Joachim.laue@smbv.de](mailto:Joachim.laue@smbv.de)



# Verbandsrundschriften

21. Jahrgang / Heft 02 / 2017

---

## Termine 2017

02.03.2017 9:30 Uhr	Fachgruppe Feste Brennstoffe	IBC Sondershausen Hospitalstr. 182 99706 Sondershausen
07.03.2017 12:30 bis 17:00 Uhr	Regionalkonferenz Vogtland SBMV/VEH	Flugplatz Gera-Leumnitz Restaurant Take Off Ronneburger Str. 74 07564 Gera
09.-10.03. 2017	UNITI Wintertagung	München
16.03. 2017 14:00 Uhr	Vorstand SBMV	Hotel Schwarzes Ross Siebenlehn 09603 Großschirma, ST Siebenlehn
23.03. 2017	LEAG Händlertag Westsachsen	Halle/S.
05.04.2017 11:00	KOOP-Rat VEH/SBMV	Eisenach
06.04. 2017	LEAG Händlertag Thüringen	Schmalkalden
26.04. 2017	LEAG Händlertag Sachsen/Brandenburg	Bautzen
28.04.2017	Regionalkonferenz Vorpommern	Ostseehotel Villen im Park, Seebad Bansin
04.05. 2017	Geschäftsführender Vorstand SBMV	Landhotel Frankenberg 09669 Frankenberg
12.05.-17.05.2017	SBMV Studienreise Breisgau/Elsass	Hotel Klosterbräustuben in Zell am Harmersbach
29.-30.05. 2017	Uniti Mitgliederversammlung	Berlin
.06. 2017	Vorstand SBMV	
31.08. 2017	Geschäftsführender Vorstand SBMV	Landhotel Frankenberg 09669 Frankenberg
07.-08.09.	Branchentage Kachelofen Sachsen	Burg/Spreewald
12.10. 2017	Vorstand SBMV/Rechnungsprüfung	Landhotel Frankenberg 09669 Frankenberg
23.11. 2017 24.11. 2017	Vorstand SBMV Verbandstag SBMV	Panoramahotel Oberwiesenthal Panoramahotel Oberwiesenthal
08.12. 2017	Vorstand SBMV	Berghotel Bastei, Lohmen

---

Redaktionsschluß: 10.02.2017; Redaktion: Joachim Laue.

© SBMV Service und Marketing GmbH. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.  
Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Herausgeber: SBMV e. V., Vorsitzender: Andreas Lorenz,  
Geschäftsführer: Joachim Laue, Anschrift der Geschäftsstelle : Papitzer Strasse 9, 04435 Schkeuditz, Tel.: (03  
42 04) 35 11 32, Fax: (03 42 04) 70 71 20, Funk: (01 77) 2 78 80 50,  
E-Mail: [joachim.laue@sbmv.de](mailto:joachim.laue@sbmv.de), Homepage: [www.sbm.de](http://www.sbm.de)